



**TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DRESDEN**

Fakultät Informatik Medieninformatik INF-B-490 Institut für Software- und Multimediatechnik, Computergrafik

Ein kleiner Ausflug ins Urheberrecht und weitere

Dresden, 18.04.2012



**DRESDEN
concept**
Exzellenz aus
Wissenschaft
und Kultur

Urheberrechtsgesetz

Was wird geschützt §2 - §6 UrhG

§2 Geschützte Werke. (1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerk (Schriftwerke, Reden, Computerprogramm)
2. Musik
- (...)
5. Lichtbildwerke und solche die ähnlich geschaffen werden
6. Filmwerke und solche die ähnlich geschaffen werden
7. Wissenschaftl.- und Technische Darstellungen (Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen).

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

Urheberrechtsgesetz

Wer ist Urheber (§7 - §10 UrhG) und was sind seine Rechte (§11 ff UrhG)

§7 Urheber. Urheber ist der Schöpfer des Werkes.

§8 Miturheber.

§9 Urheber verbundener Werke.

Urheberrechtsgesetz

§11 Allgemeines.

§12 Veröffentlichungsrecht.

§13 Anerkennung der Urheberschaft.

§14 Entstellung des Werkes. Der Urheber hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beeinträchtigung seines Werkes zu verbieten, die geeignet ist, seine berechtigten geistigen oder persönlichen Interessen am Werk zu gefährden.

Verwertungsrechte (übertragbar):

§15 Allgemeines. (1) Der Urheber hat das **ausschließliche** Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfasst insbesondere:

1. das Vervielfältigungsrecht (§16),
2. das Verbreitungsrecht (§17),
3. Ausstellungsrecht (§18).

Urheberrechtsgesetz

- (2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfasst insbesondere:
1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§19)
 2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§19a)
 3. das Senderecht (§20)
 4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§21)
 5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlichen Zugänglichmachung (§22).
- (3) ...(Was heißt öffentlich wiedergeben)

Nutzungsrechte

§31 Einräumung von Nutzungsrechten.

§39 Änderung des Werkes

Urheberrechtsgesetz

Checkliste:

A, Ist das Element Urheberrechtlich Geschützt im Sinne §1,2 UrhG? (persönliche geistige Schöpfung)

B, Fremde Schöpfung?

C, Stellt die Benutzung des Elementes eine Vervielfältigung/ Verbreitung/ Bearbeitung o.ä. i.S.d. §§15 ff. UrhG dar?

Wenn alles zutrifft, dann sind die Nutzungsrechte mit dem Rechteinhaber zu klären.

Markenschutzgesetz

Verwendung von Marken (Facebook, Google, etc)

- Bei nicht gewerblicher/kommerzieller Nutzung, Verwendung mögliche
 - Logos u.ä. aber auch Urheberrechtlich geschützt
- Möglichkeit: Verfremdung

Recht am eigenen Bilde (KUG §22ff)

§ 22 KUG [Recht am eigenen Bilde]

- 1 Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
- 2 Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, dass er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt .
- 3 Nachdem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten .
- 4 Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten, und wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten .

Recht am eigenen Bilde (KUG §22ff)

§ 23KUG[Ausnahmen zu § 22]

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen ;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben ;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird .

Recht am eigenen Bilde (KUG §22ff)

Checkliste

1. Bildnis (Erkennbarkeit)?
2. Einwilligung des Abgebildeten?
3. Ausnahme gem. § 23 Abs. 1 KUG?
4. Verletzt die Verbreitung oder Schaustellung des Bildnisses dennoch die berechtigten Interessen des Abgebildeten?